

BGer 5A_669/2017 vom 6. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_669_2017

FR: TF 5A_669/2017 du 6 septembre 2017

IT: TF 5A_669/2017 del 6 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin betitelt ihre Eingabe als "Beschwerde. Beanstandung Betr.: Scheidungs-Sache" und ersucht das Bundesgericht, den Unterhalt und die Steuersache anzugehen und sich direkt mit dem Steueramt und dem Betreibungsamt in Verbindung zu setzen. Eingang der Beschwerde erwähnt sie aber "Zivilgericht, Basel. Appellationsgericht, Basel. 3.8.17" und bezieht sich somit offensichtlich den ihr am 3. August 2017 zugestellten Entscheid des Appellationsgerichts vom 21. Juli 2017. Etwas anderes als dieser Entscheid könnte denn angesichts der 30-tägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG auch nicht Anfechtungsobjekt bilden, so dass auf die Beschwerde (abgesehen von der Frage der Letztinstanzlichkeit) von vornherein nicht eingetreten werden könnte, soweit auch das Scheidungsurteil angefochten sein sollte.

In der Sache äusserst sich die Beschwerdeführerin ausschliesslich zum damaligen Kennenlernen ihres abgeschiedenen Ehemannes, zur Hochzeit, zum Eheleben, zur Person des abgeschiedenen Ehemannes, zum beruflichen Leben, zur finanziellen Situation und zum aktuellen Gesundheitszustand, wobei sie bemängelt, man habe immer an ihr vorbeientschieden und man respektiere ihre unantastbare Würde nicht. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG müsste sich die Beschwerdeführerin aber mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116), was nicht ansatzweise erfolgt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der angefochtene Entscheid, mit welchem die seit langer Zeit rechtskräftige Ausweisung aus der ehelichen Liegenschaft vollzogen werden soll, gegen einschlägige Rechtsnormen verstossen könnte.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.